

WEBINAR: FINALE FASSUNG DER ÖKOSOZIALEN STEUERREFORM

Dr. Jutta Niedermair (LeitnerLeitner)

Dr. Hannes Gurtner (LeitnerLeitner)



Fragen?

- Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

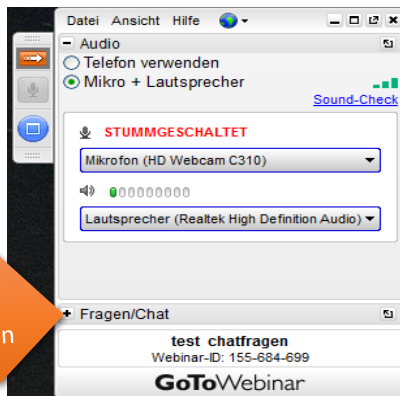
1

Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)



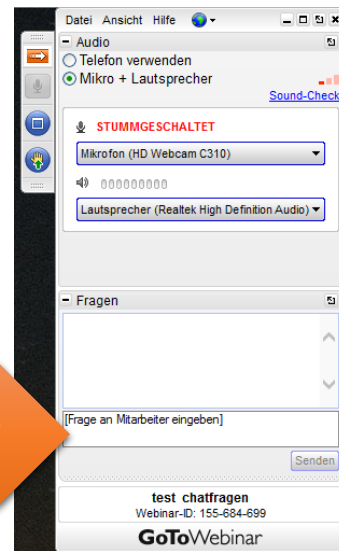
2

1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



3

Geben Sie HIER
Ihre Fragen ein



Ökosoziale Steuerreform – Die neue Co2-Steuer

Hannes Gurtner
Jutta Niedermair

4. Februar 2022

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Überblick

Ökosoziale Steuerreform	3
EU Green Deal	6
Die nationale CO ₂ Steuer	13
Case Study zu Auswirkungen EU Green Deal und nationale CO ₂ Steuer	30
Überblick ESG Reporting	37
Ansprechpartner	41
Standorte	42

Ökosoziale Steuerreform

Überblick über neue Regelungen



Eckpunkte der ökosozialen Steuerreform

Ausgewählte Änderungen Körperschaftsteuer

- Stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer von 25% auf 23% (§ 22 KStG)
 - Ab Kalenderjahr 2023 Senkung von 25% auf 24%
 - Ab Kalenderjahr 2024 Senkung von 24% auf 23%

Ausgewählte Änderungen Einkommensteuer

- Senkung der zweiten und dritten Einkommensteuertarifstufe (§ 33 EStG)
 - Senkung der 2. Tarifstufe ab 1.1.2022 von 35 % auf 32,5 % und ab 1.1.2023 auf 30%
 - Senkung der 3. Tarifstufe ab 1.1.2023 von 42 % auf 41 % und ab 1.1.2024 auf 40%
 - Die Entlastung in der ersten Tarifstufe von 25 % auf 20 % ist bereits 2020 erfolgt
- Einführung eines Investitionsfreibetrags (§ 11 EStG)
 - Ab 2023 Basis-Investitionsfreibetrag in Höhe von 10 %
 - Bonus für ökologische Investitionen in Höhe von 5 %
 - Absoluter Deckel in Höhe von 1.000.000 Euro pro Wirtschaftsjahr
 - Zusätzliche Betriebsausgabe neben Afa
- Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze GWG von EUR 800 auf 1.000 ab 2023 (§ 13 EStG)
- Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung an aktive Arbeitnehmer bis zu 3.000 Euro jährlich (§ 3 Abs 1 Z 35 EStG)
- Erhöhung Grundfreibetrag für Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG)

Eckpunkte der ökosozialen Steuerreform

Ausgewählte Änderungen Umsatzsteuer

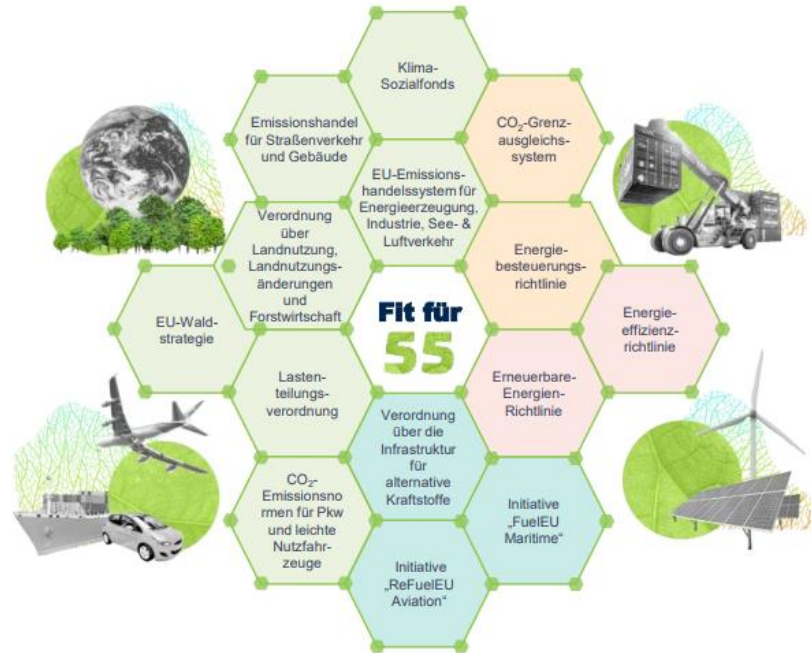
- ➔ Ab 2023 Verkürzung von VSt-Berichtigungszeitraum von 20 auf 10 Jahre für nachträgliche Übertragung von Wohnungen in das Wohnungseigentum (§ 15c WGG)

Ausgewählte Änderungen Ökologisierung

- ➔ Einführung einer nationalen CO₂-Bepreisung („CO₂-Steuer“)
 - Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz NEHG 2022
 - Gleichzeitige Einführung von Entlastungsmaßnahmen zur Abfederung von Mehrbelastungen
 - Klimabonus für natürliche Personen
 - Carbon Leakage sowie Härtefallregelung für Unternehmen
- ➔ Ausweitung Steuerbefreiung für Eigenstrom aus erneuerbaren Energiequellen (EIAbgG)
- ➔ Sonderausgaben für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch (§ 18 EStG)

EU Green Deal





Quelle: EU-Kommission, „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU- Klimaziels für 2030, COM(2021) 550 final, 17, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0550&from=DE>

EU Green Deal

EU Green Deal - „Fit für 55“ Paket

- Ziel ist Klimaneutralität bis 2050
- Maßnahmenpaket vom Juli 2021 zur Erreichung des EU Green Deal
- Ziel ist Treibhausgasemissionen bis 2030 um „mind 55 %“ zu senken
- Paket umfasst zahlreiche Gesetzgebungsvorschläge und Initiativen, zB
 - Überarbeitung Erneuerbare-Energie-Richtlinie
 - Neufassung Energieeffizienz-Richtlinie
 - Änderung VO zur Festsetzung von CO₂-Emissionen bei PKW
 - Ausweitung bestehendes Emissionshandelssystem (EU-EHS) auf See-, Luft-, Straßenverkehr und Gebäude
 - CO₂-Grenzausgleichssystem
 - Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie

Ausgewählte (steuerliche) Aspekte EU-Green Deal

→ EU-Emissionshandelssystem

→ CO₂-Grenzausgleichsteuer

→ Energiebesteuerungs-Richtlinie

EU-Emissionshandelssystem

Eckpunkte der geltenden Regelung

- 2005 auf EU-Ebene eingeführt
- Umfasst ca 40% der Treibhausgasemissionen der EU und 10.000 energieintensive Anlagen (incl Flugverkehr)
- Handelssystem mit festen Obergrenzen („cap and trade“)
- Festlegung von Emissionsobergrenzen („caps“) für die betroffenen Anlagen bzw Unternehmen
- Innerhalb dieser Obergrenzen erwerben oder erhalten die Anlagenbetreiber Emissionszertifikate, mit denen sie nach Bedarf handeln können
- Durch die Begrenzung der Gesamtzahl der verfügbaren Zertifikate wird sichergestellt, dass diese auch einen Wert haben
- Für jede Anlage müssen am Jahresende genügend Zertifikate für ihre gesamten Emissionen abgegeben werden

Geplante Änderungen

- Zahl der Gratiszertifikate soll reduziert und schließlich ganz abgeschafft werden
- Sämtliche Auktionserlöse sind von den Mitgliedsstaaten für klimarelevante Zwecke zu verwenden

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – CO₂-Grenzausgleichsteuer

Eckpunkte Entwurf Verordnung COM (2021) 564

- CO₂-Grenzausgleich auf die Einfuhr von Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Elektrizität aus Drittländern in die EU
- EU-Importeure kaufen Zertifikate, die dem CO₂-Preis entsprechen, der gezahlt worden wäre, wenn die Waren nach den EU-Regeln für die Bepreisung von CO₂-Emissionen hergestellt worden wären
- Kann ein Nicht-EU-Hersteller nachweisen, dass er bereits einen Preis für das bei der Herstellung der importierten Waren emittierte CO₂ in einem Drittland bezahlt hat → die entsprechenden Kosten können für den EU-Importeur vollständig abgezogen werden

Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG (EnStRL)

Vorschlag zur Erneuerung der EnStRL - COM (2021) 563 final

- Energieerzeugnisse und elektrischer Strom sollen entsprechend ihren Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit besteuert werden
- Festlegung von Mindeststeuersätzen nach dem tatsächlichen Energiegehalt und der Umweltverträglichkeit der Energieerzeugnisse und des elektrischen Stroms
- Präzisierung und Ausweitung der steuerbaren Energieerzeugnisse und Mischprodukte
- Besteuerung von Kraftstoffen in der Luft- und Schifffahrt innerhalb der EU
- Wahlrecht für Mitgliedstaaten für Einführung einer Energieabgabenvergütung in bestimmten Fällen bleibt bestehen
- Das neue Regelwerk soll bereits ab 1.1.2023 gelten

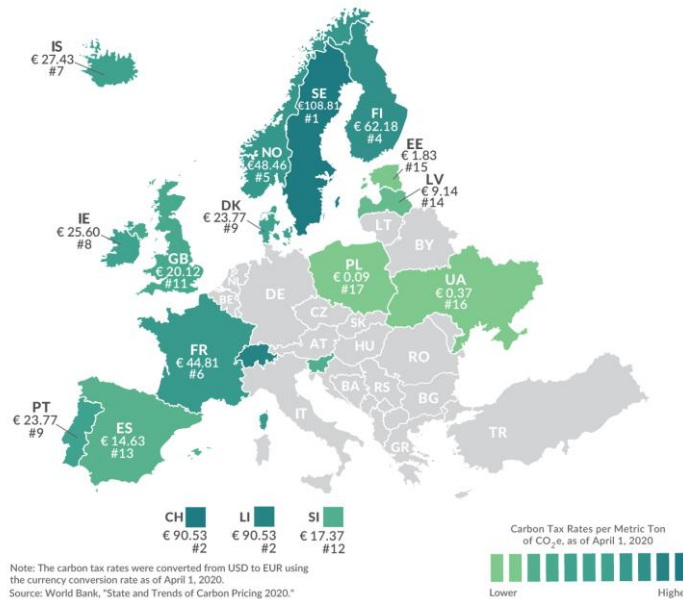
Die nationale CO2 Steuer



CO₂-Steuern in Europa – Überblick

Carbon Taxes in Europe

Carbon Tax Rates per Metric Ton of CO₂e, as of April 1, 2020



TAX FOUNDATION

@TaxFoundation

Carbon Taxes in Europe, 2021

Carbon Tax Rates, Share of Covered Greenhouse Gas Emissions, and Year of Implementation in European Countries (as of April 1, 2021)

	Carbon Tax Rate (per ton of CO ₂ e)		Share of Jurisdiction's Greenhouse Gas Emissions Covered	Year of Implementation
	Euros	US Dollars		
Denmark (DK)	€23.78	\$28.00	35%	1992
Estonia (EE)	€ 2.00	\$2.36	6%	2000
Finland (FI)	€62.00	\$73.02	36%	1990
France (FR)	€45.00	\$53.00	35%	2014
Iceland (IS)	€29.72	\$35.00	55%	2010
Ireland (IE)	€33.58	\$39.45	49%	2010
Latvia (LV)	€12.00	\$14.13	3%	2004
Liechtenstein (LI)	€85.76	\$101.00	26%	2008
Luxembourg (LU)	€20.00	\$23.55	65%	2021
Netherlands (NL)	€30.00	\$35.33	12%	2021
Norway (NO)	€58.59	\$69.00	66%	1991
Poland (PL)	€0.07	\$0.08	4%	1990
Portugal (PT)*	€24.00	\$28.26	29%	2015
Slovenia (SI)	€17.30	\$20.37	50%	1996
Spain (ES)	€15.00	\$17.67	3%	2014
Sweden (SE)	€116.33	\$137.00	40%	1991
Switzerland (CH)	€85.76	\$101.00	33%	2000
Ukraine (UA)	€0.25	\$0.30	71%	2011
United Kingdom (GB)	€21.23	\$25.00	23%	2013
	€35.91	\$42.29	34%	

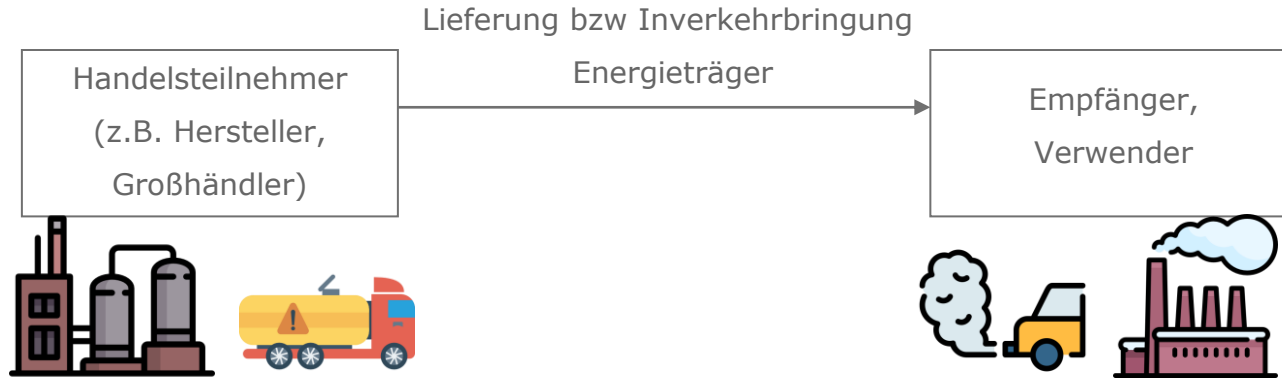
Notes:

*Portugal ties its carbon tax rate to the previous year's EU ETS allowances price.

The carbon tax rates were converted using the EUR-USD currency conversion rate as of April 1, 2021 (USD 1 = EUR 0.84912).

Source: The World Bank, "Carbon Pricing Dashboard" (last updated Apr. 1, 2021), https://www.carbonpricingdashboard.worldbank.org/map_data.

Quelle: Tax Foundation, Carbon Taxes in Europe, abrufbar unter <https://taxfoundation.org/carbon-taxes-in-europe-2021/>



Eckpunkte Nationale CO₂ Steuer

- ➔ Für bestimmte Energieträger wird der CO₂ -Ausstoß ermittelt, welcher sich bei Inverkehrbringen dieser Energieträger ergibt
- ➔ Für diesen CO₂ - Ausstoß müssen die Handelsteilnehmer nationale Emissionszertifikate erwerben
- ➔ Mit dem Kauf dieser Emissionszertifikate erhält der Handelsteilnehmer das Recht, diese Energieträger in Verkehr zu bringen („CO₂ -Steuer“)
- ➔ Gesetzliche Grundlage ist das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022
- ➔ Ziel Reduktion Treibhausgasemissionen

Nationale CO₂ -Steuer – Wesentliche Eckpunkte

Betroffene Energieträger

- Benzin
- Diesel (Gasöl)
- Heizöl
- Erdgas / Flüssiggas
- Kohle
- Kerosin
- VO-Ermächtigung zur Ausdehnung auf weitere Energieträger (zB synthetische und chemische Stoffe)

Emissionszertifikate sind von Unternehmen zu kaufen, welche Energieträger in Verkehr bringen (Handelsteilnehmer)

- zB Großhändler, Hersteller und Importeure von Energieträgern
 - Ausgenommen Handelsteilnehmer, welche in einem Kalenderjahr weniger als eine 1 Tonne Treibhausgasemissionen in Verkehr bringen
 - Ebenfalls Netzbetreiber, wenn dieser als Haftender Erdgasabgabe entrichtet anstelle eines Handelsteilnehmers
- Nicht hingegen Empfänger der Energieträger / Verwender selbst

Wenn Steuerschuld für Energieträger nach Energieabgaben entsteht, ergibt sich Verpflichtung zu Kauf/Abgabe von Zertifikaten

Nationale CO₂ -Steuer – Stufenweise Umsetzung

NEHG sieht mehrere Phasen vor

- Ermöglichung rasche Umsetzung und unbürokratischer Vollzug

Fixpreisphase

- Einführungsphase von 1.7.2022 bis 31.12.2023
- Übergangsphase geplant von 1.1.2024 bis 31.12.2025
- In diesen beiden Phasen sind Emissionszertifikate nicht frei handelbar, sondern bestehen Fixpreise (für Ausgabe/Rücknahme) und gelten diese für 1 Jahr
- Start bei 30 Euro pro Tonne CO₂ im Juli 2022 und stufenweise Erhöhung auf 55 Euro pro Tonne im Jahr 2025

Marktphase

- Geplant ab dem 1.1.2026
- Emissionszertifikate sind frei handelbar
- Preis bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage (aktueller Preis für ein Zertifikat EU-ETS ca 87 Euro per 25.1.2022)

Nationale CO₂-Steuer – Überblick Berechnung

Höhe CO₂-Steuer

Kalenderjahr	Betrag pro Tonne CO ₂
2022	30 Euro
2023	35 Euro
2024	45 Euro
2025	55 Euro



5 EUR
10 EUR
10 EUR

Zusätzliche Implementierung Preisstabilitätsmechanismus abhängig von Entwicklung Energiepreisindex für private Haushalte

Angabe von standardisierten Emissionsfaktoren im NEHG

- zB Diesel 2,5 kg CO₂ / Liter
- 1 Tonne CO₂ = 400 Liter = 30 Euro Mehrbelastung für 2022
- Kostenauswirkung **pro Liter Diesel** (netto ohne USt)
 - 2022 (30 Euro pro Tonne CO₂) = 7,5 Cent
 - 2025 (55 Euro pro Tonne CO₂) = 13,75 Cent

Nationale CO₂ -Steuer – Überblick Berechnung

Zusätzliche Implementierung Preisstabilitätsmechanismus

- Ausgabewerte werden an Entwicklung der Energiepreise gekoppelt

- Basis fossiler Energiepreisindex für private Haushalte

- Soweit sich Energiepreisindex um mehr als 12,5% erhöht, wird Erhöhungsbetrag des Ausgabewerts für nachfolgendes Jahr um 50 Prozent reduziert
 - Beobachtungszeitraum sind die ersten drei Quartale des jeweiligen Kalenderjahres
 - zB Erhöhung Energiepreis in ersten drei Quartalen 2023 um 14,7% im Vergleich zu Vorjahr
 - Ausgabewert für 2024 dann nur EUR 40 und nicht EUR 45
 - dh Erhöhung von 2023 auf 2024 nicht um EUR 10, sondern nur um 50% = EUR 5

- Gilt auch umgekehrt bei Reduzierung der Energiepreise um mehr als 12,5 Prozent

Nationale CO₂-Steuer – Verhältnis zu EU-Emissionshandelssystem

Keine nationale CO₂-Bepreisung bei Lieferung von Energieträgern an Unternehmen, deren Anlagen dem EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) unterliegen

- Vermeidung von Doppelbelastungen
- Im EU-ETS wird nicht das Inverkehrbringen sondern die Emission aus einer Anlage belastet
- In Österreich ca 200 Industrieanlagen welche EU-ETS unterliegen
 - Energieversorgungsunternehmen (zB Kraftwerke)
 - Eisenindustrie und Stahlindustrie
 - Zementwerke und sonstige Mineralstoffindustrie
 - Papierindustrie
 - Nicht hingegen Sektoren Verkehr, Gebäude, kleine Industrieanlagen
- Technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung des Verfahrens zur Erlangung der Befreiung sollen durch Verordnung näher geregelt werden
 - Eine Vorab-Befreiung soll für jene Fälle ermöglicht werden, in denen Handelsteilnehmer und Empfänger die empfangenen Energieträger und die daraus resultierenden Emissionen im Vereinbarungsweg feststellen und diese schriftlich festhalten.
 - Alternativ soll auch nachträgliche Rückvergütung ermöglicht werden
- Es liegt nur dann eine Doppelbelastung vor, sofern
 - die Belastung aufgrund der Verpflichtung zur Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten
 - von dem Unternehmen, deren Anlagen dem EU-ETS unterliegt, nicht weiterverrechnet wird

Nationale CO₂-Steuer – Einführungsphase von 1.7.2022 bis 31.12.2023

Es wird an das bestehende System zur Erhebung der Energieabgaben (Mineralölsteuer, Erdgas- und Kohleabgabe) angeknüpft

- Wenn für einen Energieträger eine Steuerschuld nach den Energieabgaben entsteht, soll gleichzeitig auch Verpflichtung zu Kauf/Abgabe von Emissionszertifikaten entstehen
 - zB Herstellung, Abgabe, Verwendung, Einfuhr von Mineralöl
 - zB Lieferung / Verbrauch von Erdgas oder Kohle
- Bestehende Befreiungen für Energieabgaben gelten auch für CO₂-Bepreisung
 - zB Verwendung für andere Zwecke als Treibstoff oder zum Verheizen
 - Luftfahrt- und Schiffsbetriebsstoffe

Daten der Steuerschuldner der Energieabgaben sollen automatisch übernommen werden („Initialbefüllung“)

- Kein gesonderter Antrag auf Registrierung für Zwecke NEHG erforderlich

Vereinfachte Vorschriften betreffend Überwachung, Ermittlung und Meldung der Treibhausgasemissionen durch Handelsteilnehmer

Nationale CO₂-Steuer – Einführungsphase von 1.7.2022 bis 31.12.2023

Abgabe von quartalsweisen Treibhausgasemissionsmeldungen erforderlich

- Bis zum 15. des zweitfolgenden Monats
- Erklärung der Menge der in Verkehr gebrachten Energieträger und Menge der hierfür erforderlichen Zertifikate
- Verpflichtung entfällt sofern sich Daten aus Anmeldung über Energieabgaben ergeben

Abgabe eines vereinfachten Treibhausgasemissionsberichts

- Angaben über die in Verkehr gebrachten Energieträger
- Auch hier sollen Daten aus Energieabgaben übernommen werden können
- Abgabefrist 30. Juni des Folgejahres

Im Rahmen einer Verordnung sollen weitere Details geregelt werden

- Technisches Verfahren zur Abwicklung der Einführungsphase
- Erwerb und Rückgabe von Emissionszertifikaten
- Abgabe quartalsweiser Treibhausgasemissionsmeldungen

Nationale CO₂-Steuer – Übergangsphase von 1.1.2024 bis 31.12.2025

Vorbereitung für Einführung der Marktphase

Einrichtung eines nationalen Emissionszertifikatehandelsregisters

→ Ausgabe, Handel und Abgabe von Zertifikaten erfolgt über dieses Register

Jeder Handelsteilnehmer hat ab dieser Phase bzw Einrichtung des Registers einen Überwachungsplan vorzulegen

- Darstellung wie der Handelsteilnehmer die ihm zurechenbaren Treibhausgasemissionen ermittelt
- Behörde hat Überwachungsplan zu prüfen und mit Bescheid zu genehmigen
- Nähere Details sollen in einer Verordnung geregelt werden

Treibhausgase sind vom Handelsteilnehmer bis zum 30.6. des Folgejahres zu melden („Treibhausgasemissionsbericht“)

- Zusätzlich Prüfungsgutachten einer unabhängigen Prüfeinrichtung erforderlich
- Prüfung der Treibhausgasemissionen

Nationale CO₂ -Steuer – Marktphase ab 1.1.2026

Abhängig von weiteren Entwicklungen insbesondere auf EU-Ebene

Geplante Überführung des bisherigen Systems in ein nationales oder unionsweites Emissionszertifikatehandelssystem

Nationale CO₂ -Steuer – Entlastungsmaßnahmen

Handelsteilnehmer / Inverkehrbringer werden Kosten für Zertifikate im Rahmen des Verkaufspreises für die Energieträger an die Käufer überwälzen

Betroffene Käufer / Unternehmen sollen unter bestimmten Voraussetzungen von der dadurch entstehenden Mehrbelastung entlastet werden

Entlastungsmaßnahmen

- Land- und Forstwirtschaft
- Carbon Leakage
- Härtefallmaßnahmen

Entlastung ausschließlich aufgrund einer Maßnahme möglich

Derzeitiges System der Vergütung im Bereich Energieabgaben (zB für Mineralölsteuer, Erdgasabgabe) bleibt parallel dazu bestehen

Nationale CO₂ -Steuer – Entlastungsmaßnahmen

Carbon Leakage

- Risiko, dass Treibhausgasemissionen / Produktionsstätten in das Ausland verlagert werden, um Produktionskosten zu vermindern
- Um solche Verlagerungen zu vermeiden, sollen bestimmte inländische Betriebe bzw Wirtschaftszweige entlastet werden
- Begünstigte Wirtschaftszweige sowie Ausmaß der Entlastung werden in Anlage 2 zu NEHG geregelt
 - Ist Wirtschaftszweig nicht angeführt, kann auf Anregung der WKÖ eine nachträgliche Anerkennung erfolgen nach entsprechender Prüfung durch Ministerium
- Berechnung der für die Entlastung maßgeblichen Emissionsmenge
 - Menge an Energieträgern multipliziert mit dem für Handelsperiode gültigen Brennstoff-Benchmark (lt EU-Emissionshandelsrichtlinie)
 - Detaillierte Regelung soll in Verordnung erfolgen
- Gewährte Entlastung ist nachweislich zu 80% bzw in Einführungsphase zu 50% in Klimaschutzmaßnahmen im Unternehmen zu investieren
 - zB Maßnahmen gemäß Energieeffizienzgesetz

Nationale CO₂ -Steuer – Entlastungsmaßnahmen

Carbon Leakage – Beispiele für umfasste Wirtschaftszweige

Entlastungsfähige Sektoren

Folgende Wirtschaftszweige auf Ebene der ÖNACE-Klasse haben Anspruch auf eine Entlastung gemäß § 26 im festgelegten Ausmaß:

ÖNACE-Klasse	Wirtschaftszweig	Ausmaß der Entlastung
C 23.51	Herstellung von Zement	95%
C 19.20	Mineralölverarbeitung	95%
C 24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	95%
C 23.11	Herstellung von Flachglas	95%
C 10.81	Herstellung von Zucker	95%
C 20.11	Herstellung von Industriegasen	90%
C 24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	90%
C 17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	80%
C 23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	75%
C 20.60	Herstellung von Chemiefasern	65%
C 24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	65%
C 20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	65%

Nationale CO₂ -Steuer – Entlastungsmaßnahmen

Härtefälle

- ➔ Betrifft Unternehmen, bei denen der Anteil der Kosten für Energieträger nach dem nationalen Emissionszertifikatehandel besonders hoch ist

- ➔ Energiekostendimension
 - Soweit Kosten für Energieträger mehr als 15 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen

- ➔ Zusatzkostendimension
 - Soweit Anteil der Zusatzkosten an der Bruttowertschöpfung mehr als 15 Prozent beträgt

- ➔ Höhe der Entlastung
 - Dimension zwischen 15 und 20 Prozent
 - Anteil Mehrbelastung über 15 Prozent wird zu max 50 Prozent entlastet
 - Dimension über 20 Prozent
 - Anteil Mehrbelastung über 20 Prozent wird zusätzlich zu max 95 Prozent entlastet

- ➔ Unternehmen welche Entlastung erhalten, müssen Energieaudit durchführen und überwiegende Investition in Klimaschutzmaßnahmen

Nationale CO₂ -Steuer – Sonstiges

Zuständige Behörde ist das Zollamt Österreich mit dem neu geschaffenen Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel

Für Verfahren gelten Vorschriften der Bundesabgabenordnung

Soweit ein Handelsteilnehmer keine ausreichende Anzahl an Emissionszertifikaten abgibt, erfolgt eine Abgabenerhöhung in Höhe des doppelten Zertifikatspreises

Case Study zu Auswirkungen EU Green Deal und nationale CO₂ Steuer



Case Study – Auswirkungen EU Green Deal und nationale CO₂ Steuer

Ein österreichisches Industrieunternehmen produziert Waren in Österreich

Für diese Zwecke werden folgende Energieerzeugnisse benötigt und von externen Lieferanten bezogen:

- Elektrizität
 - Erdgas
 - Diesel
 - Rohstahl (Bezug und Import aus Drittland)
-
- Das österreichische Industrieunternehmen unterliegt nicht dem EU-Emissionshandelssystem

Case Study – Auswirkungen EU Green Deal und nationale CO₂ Steuer

Auswirkungen Elektrizität

- Elektrizität ist kein Steuergegenstand der neuen CO₂-Steuer

- Für Verkauf von Strom durch Energielieferanten an Industrieunternehmen fällt keine CO₂-Steuer an
 - Herstellung Energie fällt grundsätzlich bereits unter das EU-ETS

- Die Lieferung der Elektrizität unterliegt (wie bisher) dem Grunde nach der Elektrizitätsabgabe

Case Study – Auswirkungen EU Green Deal und nationale CO₂ Steuer

Auswirkungen Erdgas

- 2,04 kg / m³ Emissionsfaktor laut NEHG
- 1 Tonne CO₂ = 490 m³ = 30 Euro Mehrbelastung für 2022
- Kostenauswirkung pro m³ Erdgas (netto ohne USt)
 - 2022 (30 Euro pro Tonne CO₂) = ca 6 Cent
 - 2025 (55 Euro pro Tonne CO₂) = ca 11 Cent

Prüfung erforderlich, ob für Industrieunternehmen künftig eine Befreiung oder Vergütung der neuen CO₂-Bepreisung möglich ist?

- zB Befreiung nach ErdgasAbgG für Erdgas welches nicht als Treibstoff oder zum Verheizen verwendet wird
- zB Carbon Leakage, Härtefallregelung

Soweit keine bzw nur teilweise Befreiung / Vergütung möglich

- Mehrbelastung ist nach Möglichkeit in die Verkaufs-/Produktpreise an den Kunden einzukalkulieren
- Zudem Prüfung mögliche Reduzierung Steuerbelastung durch
 - Verwendung alternativer Energiequellen oder
 - Eigene Herstellung von Energie in bestimmten Fällen

Case Study – Auswirkungen EU Green Deal und nationale CO₂ Steuer

Auswirkungen Diesel

- Mehrbelastung 2022 = 7,5 Cent pro Liter (netto ohne USt)
- Mehrbelastung 2025 = 13,75 Cent pro Liter (netto ohne USt)

Prüfung erforderlich, ob für Industrieunternehmen künftig eine Befreiung oder Vergütung der neuen CO₂-Bepreisung möglich ist?

- zB Befreiung nach MinStG für Mineralöl welches nicht als Treibstoff oder zum Verheizen verwendet wird
- zB Carbon Leakage, Härtefallregelung

Soweit keine bzw nur teilweise Befreiung / Vergütung möglich

- Mehrbelastung ist nach Möglichkeit in die Verkaufs-/Produktpreise an den Kunden einzukalkulieren
- Zudem Prüfung mögliche Reduzierung Steuerbelastung durch
 - Verwendung alternativer Energiequellen oder
 - Eigene Herstellung von Energie in bestimmten Fällen

Case Study – Auswirkungen EU Green Deal und nationale CO₂ Steuer

Alternative: Das österreichische Industrieunternehmen bezieht die Energieträger für eine Anlage, welche dem EU-ETS unterliegt

Belastung mit nationaler CO₂-Steuer kann vom Industrieunternehmen an ihre Kunden überwält bzw weiterverrechnet werden

- Laut gesetzlicher Definition besteht in diesem Fall keine Doppelbelastung mit nationaler CO₂-Steuer und EU-Zertifikaten
- Lieferung der Energieträger an Industrieunternehmen unterliegt daher der CO₂-Steuer nach allgemeinen Grundsätzen

Belastung mit nationaler CO₂-Steuer kann vom Industrieunternehmen NICHT an ihre Kunden überwält bzw weiterverrechnet werden

- Doppelbelastung mit nationaler CO₂-Steuer und EU-Zertifikaten
- Prüfung Vorab-Befreiung möglich oder alternativ nachträgliche Rückerstattung
 - Eine Vorab-Befreiung soll für jene Fälle ermöglicht werden, in denen Handelsteilnehmer und Empfänger die empfangenen Energieträger und die daraus resultierenden Emissionen im Vereinbarungsweg feststellen und diese schriftlich festhalten
- Nähere Details zur Entlastung werden über eine noch zu erlassende Verordnung geregelt

Case Study – Auswirkungen EU Green Deal und nationale CO₂ Steuer

Erwerb / Import Stahl

- EU plant schrittweise Einführung eines CO₂ Grenzausgleichssystems
- Für Importe von bestimmten Produkten (zB aus Stahl und Aluminium) aus Drittländern müssen Zertifikate gekauft werden
- Preis pro Zertifikat
 - Durchschnittspreis EU-Zertifikate laut Auktionsplattform
 - Aktuell rund 87 EUR/t CO₂ (Stand 25.1.2022)
- Annahme pro Tonne Rohstahl werden rund 1,7 t CO₂ erzeugt
- Mehrbelastung ca EUR 150 pro Tonne Rohstahl
 - Signifikante Mehrbelastung bei Importen in größerem Umfang!
- Ob es für derartige Importe die Möglichkeit einer Rückvergütung geben wird, ist aus derzeitiger Sicht unklar
- Soweit im Drittland CO₂ Abgabe entrichtet wurde, können die entsprechenden Kosten abgezogen werden und reduziert sich Mehrbelastung
- Weitere Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene bleibt abzuwarten

Überblick ESG Reporting



ESG-Reporting - Status Quo & Entwicklungen

Nachhaltigkeits- bericht (CSRD)



Erweiterung Lagebericht
um nichtfinanzielle
Informationen

Taxonomie- Verordnung



Erhebung und Darstellung
Taxonomiekonformität
(*Green Investments*)

Jahresabschluss- prüfung



Prüfung
Nachhaltigkeitsbericht
(*limited assurance* –
begrenzte
Prüfungssicherheit)*

*... mittelfristig
Ausweitung
auf *reasonable
assurance* –
hinreichende
Prüfungssicher-
heit.

ESG-Reporting - Status Quo & Entwicklungen – Entwurf CSRD(-RL)

Vorschlag (21.4.2021) der Europäischen Kommission zur Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD

- Finale CSRD-RL bis Mitte 2022 erwartet
- Übernahme in nationales Recht bis 1. Dezember 2022
- Erstmalige Anwendung der Vorgaben auf am/nach 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre

Anwendungsbereich

- Börsennotierte Unternehmen (bereits bisher)
- Große Unternehmen ab 01.01.2023, wenn
 - > 250 Mitarbeiter und/oder EUR 40 Mio Umsatz und/oder EUR 20 Mio Gesamtvermögen
- Kleine/mittlere Unternehmen (KMUs) ab 01.01.2026 wenn kapitalmarktorientiert
 - > 10 Beschäftigte, > 350.000 Euro Bilanzsumme, > 700.000 Euro Nettoumsatzerlöse (bei Überschreitung von zwei der drei Merkmale)
- Ausweitung der Berichtspflichten & Prüfung
 - Zukunftsorientierte Informationen
 - Informationen zu immateriellen Werten
 - Verpflichtende Anwendung der EU Berichtsstandards
 - Teil des Lageberichts
 - Elektronisch in XHTML-Format

ESG-Reporting - Status Quo & Entwicklungen - Taxonomie-VO

Anwendungsbereich

- **Große Kapitalgesellschaften**, die **Unternehmen von öffentlichem Interesse** sind und **> 500 Arbeitnehmer:innen beschäftigen**
- Ab 2023 gilt **erweiterter Anwendungsbereich** lt. CSRD-RL.

Zeitlicher Rahmen

- Offenlegungspflichten gelten in Bezug auf bestehende Umweltziele (zB „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“) ab 2022 (Geschäftsjahr 2021)
- Übrige Umweltziele ab 2023 (Geschäftsjahr 2022)

Angabepflichten

- Betroffene Unternehmen haben anzugeben, wie und in welchem Umfang sie **in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten involviert** sind.
- Zu berichten ist über den **Anteil taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten** in Form vorgegebener Leistungskennzahlen

Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!



Hannes
Gurtner

+43 732 70 93-329
hannes.gurtner@leitnerleitner.com
A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32



Jutta
Niedermair

+43 732 70 9-256
jutta.niedermair@leitnerleitner.com
A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32

AUSTRIA

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 426100
graz.office@leitnerleitner.com

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32
+43 732 70 93-0
linz.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
+43 662 847 093-0
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 1030 Wien, Am Heumarkt 7
+43 1 718 98 90
wien.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12
+43 1 234 56 78
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstrasse 14
+43 1 234 56 78
ried.office@leitnerleitner.com

BOSNIA-HERZEGOVINA

BIH 71 000 Sarajevo, Ul. Hiseta 13
+387 33 465-793
sarajevo.office@leitnerleitner.com

CROATIA

HR 10 000 Zagreb, Heinzelova ulica 70
+385 1 60 64-400
zagreb.office@leitnerleitner.com

CZECH REPUBLIC

CZ 180 00 Praha 8, Vochťárova 2449/5
+420 22 888 3900
praha.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12
+36 1 279 29-30
budapest.office@leitnerleitner.com

H 6000 Kecskemét, Munkácsy Mihály u. 19
+36 76 884 021
kecskemet.office@leitnerleitner.com

SLOVAKIA

SK 811 03 Bratislava, UNIQ. Staromestská 3
+421 2 591 018-00
bratislava.office@leitnerleitner.sk

SLOVENIA

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159
+386 1 563 67-50
ljubljana.office@leitnerleitner.com

SERBIA

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street 1-3
+381 11 655 51 05
beograd.office@leitnerleitner.com

SWITZERLAND

CH 8032 Zürich, Zeltweg 7
+41 44 226 36 10
zuerich.office@leitnerleitner.com

Fragen?

- Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Inhalte des Webinars (Video, Präsentation usw.)
werden Ihnen zugeschickt!